

## **Verbesserungen zur Antragstellung für Härtefall-Fonds Phase 2**

Hinweis: Sollten Sie noch nicht eingereicht haben, empfehlen wir und die WKO -in Hinblick auf den Betrachtungszeitraum- mit der Antragstellung abzuwarten, bis die aktualisierten Richtlinien und das Antragsformular verfügbar sind.

### **Erweiterung des Betrachtungszeitraumes:**

- der dreimonatige Betrachtungszeitraum wird um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020).
- Innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden - die drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen. Somit können die umsatzschwächsten gewählt werden.

### **Einführung einer Mindestförderhöhe (gilt auch für Jungunternehmen ab 2018):**

- In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer/innen, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.
- Alle Unternehmer/innen haben über die automatisierte Berechnung weiterhin die Möglichkeit, bis zu 2.000 Euro pro Monat Förderung zu erhalten.

### **Berücksichtigung Familienhärteausgleich:**

- Der Corona-Familienhärteausgleich wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen.
- Eine Förderung aus dem Corona-Familienhärteausgleich ist damit kein Ausschlussgrund mehr für die Beantragung einer Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds.

### **Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr:**

- COVID-19 bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.